

**STELLUNGNAHME AN DAS BUNDESMINISTERIUM DES
INNEREN ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES
ZUR ÄNDERUNG DES AUFENTHALTSGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 07.04.2014**

10.06.2014

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



EINLEITUNG

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Ihres Ministeriums zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes Stellung zu nehmen. Mit dem Referentenentwurf sollen zwar im Wesentlichen das Bleiberecht und das Ausweisungsrecht neu geregelt werden, es werden aber auch weitere aufenthaltsrechtliche Vorschriften geändert, wie z.B. im Bereich der Abschiebungshaft, der Aufenthaltsverbote oder der Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement).

Diese Stellungnahme wird die Änderungsvorschläge nicht umfassend, sondern maßgeblich aus menschenrechtlicher Perspektive kommentieren. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung fänden.

RECHTE FÜR RESETTLEMENT-FLÜCHTLINGE (§ 23 ABS.4)

Amnesty International begrüßt, dass es für die „Neuansiedlung von Flüchtlingen“ in Deutschland (Resettlement) nun mit § 23 Abs.4 AufenthG-neu eine explizite Rechtsgrundlage geben soll.

Wir haben uns in den vergangenen Jahren immer wieder dafür ausgesprochen, Flüchtlingen, die im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms nach Deutschland kommen, die gleichen Rechte zu gewähren, wie den hier anerkannten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 oder 2 erste Alternative AufenthG haben. Hintergrund dafür ist, dass es sich bei resettelten Flüchtlingen um Personen handelt, die vom UNHCR bereits als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention eingestuft worden sind und denen durch die Aufnahme aus dem Ausland im Rahmen des Resettlement-Programms versprochen wird, in Deutschland eine dauerhafte Zukunftsperspektive zu erhalten.

Dieser Forderung wird der Referentenentwurf leider nicht ganz gerecht, da er eine solche Gleichstellung vor allem hinsichtlich des erleichterten Familien-, Ehegatten- und Kindernachzugs durch die Änderungen in §§ 29 Abs.2 S.1, 30 Abs. 1 S.3, 32 Abs.2 und 36 Abs.1 AufenthG-neu vorsieht. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung; denn ein wesentliches Problem an der geltenden Rechtslage waren die Hürden für Resettlement-Flüchtlinge beim Familiennachzug. Dabei findet sich in der Begründung des Referentenentwurfs zur Gleichstellung von Resettlement-Flüchtlingen und hier anerkannten Flüchtlingen die hier vorgebrachte Argumentation, dass eine „*Unterscheidung zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen sachlich nicht gerechtfertigt*“ sei.

Der Referentenentwurf hält bedauerlicherweise weiterhin daran fest, dass Resettlement-Flüchtlinge keinen Flüchtlingsausweis nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Stattdessen soll § 6 Aufenthaltsverordnung-neu um folgenden Satz ergänzt werden: „*Bei Ausländern, die nach § 23 Abs.4 AufenthG aufgenommen worden sind, ist die Erlangung von Pass oder Passersatz regelmäßig nicht zumutbar.*“ Zwar soll dieser Änderungsvorschlag das Fehlen des Flüchtlingsausweises



kompensieren, so dass sich neuangesiedelte Personen nicht länger bei der Botschaft ihres Heimatlands um die Erlangung eines Passes bemühen müssen und sich folglich auch bei Reisen im Ausland ausweisen können. Fraglich ist jedoch, ob es für Resettlement-Flüchtlinge zumutbar ist, dass ihnen nach § 5 Abs.1 Aufenthaltsverordnung ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden *kann* bzw. im Zusammenspiel mit § 6 Aufenthaltsverordnung dieser ausgestellt werden *darf*. Vielmehr sollte diese Personengruppe auf die Ausstellung des entsprechenden Dokuments einen Anspruch haben.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen reichen für die sachlich gebotene Gleichstellung darüber hinaus nicht aus; denn Resettlement-Flüchtlinge haben weder nach der geltenden Rechtslage (§ 23 Abs.2 AufenthG) noch nach dem neu vorgeschlagenen § 23 Abs.4 AufenthG dieselben Privilegien bei der Einbürgerung wie hier anerkannte Flüchtlinge. Für diese wird gemäß § 12 Abs.1 Nr. 6 auf die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit verzichtet und Doppelstaatigkeit hingenommen, weil gesetzlich vermutet wird, dass Flüchtlinge nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben können. Dieser Lebenssachverhalt ist – wie der Referentenentwurf an o.g. Stelle auch regelt – für Personen, die im Resettlement-Programm aufgenommen wurden, identisch. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Eine weitere fehlende Gleichstellung von Resettlement-Flüchtlingen findet sich im neugeregelten Ausweisungsrecht mit Blick auf § 55 AufenthG-neu (privates Bleiberechtsinteresse), der zwar in Nr.6 Asylberechtigten und hier anerkannten Flüchtlingen ein besonders schwer wiegendes privates Interesse zum Verbleib zuspricht, nicht aber Personen, die nach § 23 Abs.4 AufenthG-neu in Deutschland aufgenommen wurden.

Amnesty International regt deshalb an, den Referentenentwurf hinsichtlich der Rechtsstellung von Resettlement-Flüchtlingen entsprechend nachzubessern.

ERTEILEN MEHRERER AUFENTHALTSERLAUBNISSE (§§ 4, 7)

Nach § 4 Abs.1 AufenthG-neu wird das parallele Erteilen mehrerer Aufenthaltstitel ausgeschlossen. In § 7 Abs.1 AufenthG-neu wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken ausgeschlossen. Dies hält Amnesty International für höchst bedenklich. Die im Referentenentwurf zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹ erklärt auch, warum es sinnvoll ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen zwei Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen:

„...Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.“ (Rz.19)

¹ BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12



Der vorgeschlagene Ausschluss der Erteilung mehrerer Aufenthaltserlaubnisse bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken birgt ein erhebliches Risiko für den Antragsteller und führt unmittelbar zu einer Rechtsverkürzung. Eine Person, die z.B. sowohl subsidiär schutzberechtigt ist, als auch über den Ehegattennachzug Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat, müsste sich für einen Aufenthaltstitel entscheiden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann sie aber noch nicht wissen, ob der eine oder andere Weg zu einer Aufenthaltsverfestigung führen kann und welche Nach- oder Vorteile mit welchem Titel genau verbunden sind. Bei Verlust des Aufenthaltstitels (trotz Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen für einen anderen) droht eine Duldung. Da in der Praxis seit längerem unproblematisch mehrere Aufenthaltstitel erteilt werden, überzeugt die Gesetzesbegründung ebenfalls nicht.

Der grundsätzliche Ausschluss von parallel zu erteilenden Aufenthaltserlaubnissen sollte deshalb wieder gestrichen werden.

VERSCHÄRFUNG DER ABSCHIEBUNGSHAFT (§§ 2 ABS. 14, 62)

Amnesty International sieht die gesetzlichen Änderungsvorschläge zur Abschiebungshaft äußerst kritisch und befürchtet eine Zunahme der Inhaftierungen von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren und von abgelehnten Asylbewerbern.

ABSCHIEBUNGSHAFT DARF IMMER NUR DAS LETZTE MITTEL SEIN

Zunächst möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Inhaftierung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, immer nur das letzte Mittel bei der Durchführung der Abschiebung sein darf. Da es sich um eine Freiheitsentziehung handelt, liegt immer einer der intensivsten Eingriffe in die Menschenrechte vor. Grundsätzlich gilt es deshalb, regelmäßig weniger einschneidende gleichermaßen effektive Maßnahmen anzuordnen, wie sie in Artikel 8 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie² auch ausdrücklich erwähnt sind. Darin heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftnahme enthalten wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten“.

Hier zeigt sich, dass die zu einem späteren Zeitpunkt geplante Umsetzung der Aufnahmerichtlinie zu Problemen führt, da die bereits in Kraft getretene Aufnahmerichtlinie trotz der noch laufenden Umsetzungsfrist auch bei dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren zu beachten ist. Wünschenswert wäre es deshalb die bevorstehende Umsetzung der Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie nicht in einem weiteren Gesetzesentwurf vorzunehmen, sondern mit der gebührenden Sorgfalt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Abschiebungshaft im Rahmen eines einheitlichen Gesetzgebungsverfahrens zu regeln.

² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.



PERSONEN IM DUBLIN-VERFAHREN SIND POTENTIELL SCHUTZBEDÜRFTIG UND GEHÖREN GRUNDSÄTZLICH NICHT IN HAFT

Problematisch ist konkret, ob durch § 62 AufenthG-neu den Anforderungen der Dublin III-Verordnung³ Genüge getan wird. Dublin-Rücküberstellungen betreffen Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden und damit potentiell schutzbedürftig sind. Artikel 28 Abs.1 der Dublin III-Verordnung stellt deshalb ausdrücklich fest, „*dass Personen nicht allein deshalb in Haft genommen werden dürfen, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegen*“. Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift, die die Abschiebungshaft von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz bereits abgelehnt wurde, gleichermaßen auf solche Personen angewandt werden kann und sollte, deren Schutzbedürfnis noch nicht abschließend geklärt ist (sog. Dublin-Fälle). Insofern ist festzuhalten, dass die Garantien der Dublin-III-Verordnung und der Aufnahme richtlinie im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft weit über die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie, die alle anderen Abschiebungen und gerade nicht die sog. Dublin-Fälle im Blick hat, hinausgehen.

AUSUFERENDE DEFINITION VON ERHEBLICHER FLUCHTGEFAHR (GRÜNDE FÜR DIE ABSCHIEBUNGSHAFT)

In § 2 Abs.14 AufenthG-neu werden „Fluchtgefahr“ und „erhebliche Fluchtgefahr“ legal definiert. Eine erhebliche Fluchtgefahr wird vor allem aber nicht abschließend in den Nr.1-7 genannten Konstellationen angenommen. Durch diese Gesetzesänderung bleibt kein Raum für eine „einfache Fluchtgefahr“, wenn bereits in den Fällen der Nr.1-7 eine erhebliche Fluchtgefahr unterstellt wird. Durch die Begriffsbestimmung soll laut Begründung des Referentenentwurfs den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie⁴ und der Dublin-III-Verordnung Rechnung getragen werden. Nach Vorgaben beider europäischer Rechtsakte setzt „Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall voraus, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Drittstaatsangehöriger einem Rückkehr- oder Überstellungsverfahren durch Flucht entziehen könnte. Diesen Maßgaben wird die Definition der einfachen Fluchtgefahr nicht gerecht.

Umgekehrt drängt sich die Annahme einer „erheblichen Fluchtgefahr“ beim Katalog Nr.1-7 nicht auf. Im Verlassen eines Mitgliedstaates während des laufenden Asylverfahrens (Nr.1) eine „erhebliche Fluchtgefahr“ zu sehen, scheint in deutlichem Widerspruch mit Artikel 28 Abs.1 Dublin III-VO zu stehen (s.o.). Auch die weiteren Regelbeispiele verkehren das typische Fluchtgeschehen zu Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungshaft nach § 62 Abs.3 i.V.m. § 2 Abs.14 AufenthG-neu, insbesondere Nr.3 (Einreise unter Umgehung einer Grenzkontrolle), Nr. 5 (Identitätstauschung oder fehlende Reisedokumente) und Nr. 7 (unstimmige oder falsche Angaben über den Reiseweg).

KEINE HAFT OHNE RICHTERLICHE ANORDNUNG UND OHNE VORLIEGEN VON HAFTGRÜNDEN, KEINE FESTNAHME OHNE ANHÖRUNG

Hinsichtlich der Haftbedingungen und Garantien für in Haft befindliche Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens gelten nach Artikel 28 Abs.4 der Dublin III-VO die Artikel 9-11 Aufnahme richtlinie. Diese sind mithin bereits jetzt direkt anwendbar und sollten aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit schon in diesem Referentenentwurf umgesetzt werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

⁴Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.



So sieht Art. 9 Abs. 3 Aufnahmerichtlinie die zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme vor. Eine ähnliche Regelung findet sich zudem in Artikel 15 Abs. 2

Rückführungsrichtlinie. Auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 104 Abs.2 S.1 GG setzt die Freiheitsentziehung grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus. In § 62 Abs. 5 S.2 AufenthG-neu heißt es: „Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen, *es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme erforderlich wäre.*“

Amnesty International regt aus Gründen der Verfassungsmäßigkeit und der Vorgaben des europäischen Rechts an, § 62 Abs.5 S.2 ersatzlos zu streichen.

Auch die Neuregelung der sog. „Kleinen Sicherungshaft“ in § 62 Abs.3 S.2 AufenthG-neu, der die Inhaftierung nunmehr auch *ohne* das Vorliegen von Haftgründen vorsieht, sollte gestrichen werden. In der Begründung des Referentenentwurfs werden zur Begründung dieser Verschärfung mögliche Flugverspätungen während der Abschiebung genannt. Dies widerspricht aber dem Gedanken von Art. 9 Abs.1 S.2 Aufnahmerichtlinie, wonach Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren, die nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind, keine Fortdauer der Haft rechtfertigen. Gleiches muss auch für abgelehnte Asylsuchende gelten. Deshalb sollte auch dieser Gesetzesvorschlag gestrichen werden.

Weiterhin bedenklich und zu streichen ist § 427 Abs. 3 FamFG-neu, wonach bei einer vorläufigen Festnahme auf das Recht zur Anhörung verzichtet werden kann, wenn „*dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde.*“

TRENNUNGSGEBOT WAHREN / BESUCH VON ABSCHIEBUNGSHÄFTLINGEN DURCH HILFSORGANISATIONEN ERLEICHTERN

Schließlich sollte das in Artikel 16 Abs.1 Rückführungsrichtlinie verankerte Trennungsgebot endlich in deutsches Recht umgesetzt werden, wonach Abschiebungshaft und Strafhaft stets separat zu vollziehen sind. Amnesty International regt daher die Streichung des geltenden § 62a Abs. 1 S.2 AufenthG an. Dies erscheint auch im Hinblick auf das einschlägige laufende Verfahren vor dem EuGH und den bereits vorliegenden Schlussanträgen des Generalanwalts⁵ als erforderlich.

§ 62a Abs.4 AufenthG-neu (Besuch von Hilfsorganisationen in Abschiebungshaft, Streichung „auf ihren [der Abschiebungsgefangenen] Wunsch hin“) geht nicht weit genug. Es sollte zusätzlich das Antragserfordernis der Hilfsorganisationen gestrichen werden, um die Kontaktmöglichkeiten zu beratenden und unterstützenden Organisationen nicht unnötig zu erschweren.

EINREISE- UND AUFENTHALTSVERBOT (§ 11)

Amnesty International bewertet die Neufassung des § 11 AufenthG-neu, insbesondere im Hinblick auf die Absätze 6 und 7 als höchst problematisch. Insgesamt werden ausufernde Möglichkeiten

⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 und in der Rechtssache C-474/13.



geschaffen, Einreise- oder Aufenthaltsverbote zu erteilen. Insbesondere im Zusammenspiel mit der Bleiberechtsregelung liegt die Gefahr dieser Ausweitung darin, dass möglicherweise kaum jemand in den Genuss der Bleiberechtsregelung kommen wird.

Bereits im geltenden § 11 Abs.1 AufenthG wird festgelegt, dass einem Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot erteilt werden kann.

KEIN AUFENTHALTSVERBOT ALLEIN BEI FEHLENDER EINHALTUNG DER AUSREISEPFLICHT

In § 11 Abs.6 AufenthG-neu heißt es: „*Gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erteilt werden.*“ Damit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich ausgeweitet, d.h. auf alle Ausreisepflichtigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der Frist nachkommen. Diese können dann allein aufgrund der nicht eingehaltenen Frist möglicherweise bis zu fünf Jahre nicht wieder nach Deutschland einreisen. In vielen Fällen abgelehnter Asylanträge kann der Ausreisepflicht jedoch wegen Passlosigkeit nicht nachgekommen werden. Betroffen sind daher nahezu alle Geduldeten, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausreisen konnten.

Für die Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG-neu (Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration) bedeutet dies, dass diese neue Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung leerzulaufen droht. Damit würde schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermessen der Behörde liegen, ob jemand überhaupt die Chance erhält, sich erfolgreich wirtschaftlich zu integrieren – trotz Ablehnung seines Asylantrags – mit der Konsequenz, nach vielen Jahren der Duldung endlich einen rechtmäßigen Status zu erhalten. Auch die bereits bestehenden Aufenthaltstitel für Geduldete gemäß § 18a und § 25a AufenthG wären davon betroffen.

Grund dafür ist der unveränderte § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG, wonach im Fall eines Aufenthalts- oder Einreiseverbots kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, selbst wenn die Anspruchsvoraussetzungen zur Erteilung nach dem Aufenthaltsgesetz vorlägen. Dieser Ausschluss der Vergabe von Aufenthaltstiteln im Fall von Einreise- oder Aufenthaltsverboten ist nach der Rückführungsrichtlinie aber genauso wenig zwingend oder geboten wie § 11 Abs.6 AufenthG-neu. Fraglich ist, ob hier nicht sogar ein Verstoß gegen die Richtlinie vorliegt, da nach § 11 Abs.1 S.2 AufenthG ein *gesetzlicher Ausschluss* vorgesehen ist, während die Rückführungsrichtlinie in Artikel 3 Nr. 6 Einreiseverbote an eine *behördliche Entscheidung im Einzelfall* knüpft.

Amnesty International regt deshalb an, § 11 Abs.6 AufenthG-neu zu streichen und den strikten Ausschluss der Erlangung von Aufenthaltstiteln in § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG zu überdenken, sofern an den übrigen Verschärfungen in § 11 AufenthG-neu festgehalten wird.

KEIN AUTOMATISMUS BEI DER ANNAHME EINER ASYLANTRAGSTELLUNG ZUM MISSBRÄUCLICHEN SOZIALLEISTUNGSBEZUG

Gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG-neu soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn *"tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen"*. § 11 Abs. 7 Satz 4 AufenthG-neu sieht vor, dass die Einreise regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen getätigt gilt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder



offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Folge- oder Zweitantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Dieser Vorschlag ist aus Sicht von Amnesty International rechtsstaatlich höchst bedenklich und hat auch aus menschenrechtlicher Perspektive gravierende Folgen.

Aufgrund der geplanten gesetzlichen Vermutungsregelungen, dass eine Einreise regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen getätigt gilt (ohne dass es auf den tatsächlichen Bezug ankäme), wenn ein Asylantrag als unzulässig (im Fall der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates für die Durchführung des Asylverfahrens, §27a AsylVfG), unbeachtlich (Einreise über einen sicheren Drittstaat, § 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde oder nach einem einfach abgelehntem Asylantrag ein Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, wird § 11 Abs.7 AufenthG-neu die Mehrheit aller abgelehnten Asylbewerber sowie aller im Dublin-Verfahren befindlicher Personen und aller aus anderen Mitgliedstaaten weitergereisten Menschen mit Schutzstatus betreffen.

Gemäß § 29a AsylVfG werden alle Asylanträge von Antragstellern als offensichtlich unbegründet abgelehnt, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen. Zusätzlich regelt § 30 AsylVfG, dass ein Asylantrag in sieben weiteren Fallkonstellationen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden darf. Dies ist gemäß § 30 Abs.3 Nr.1 AsylVfG z.B. auch der Fall bei nicht substantiiertem Vorbringen oder nicht aufgeklärten Widersprüchen in der Anhörung, die grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgeklärt werden müssten. Einen automatischen Rückschluss zu ziehen von Widersprüchen in der Anhörung auf die Intention, nur zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs eingereist zu sein, erscheint mehr als bedenklich.

Der Referentenentwurf sieht m.a.W. vor, dass allein in der Art und Weise der Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge automatisch zu lesen ist, dass der Asylantrag nur zum Zwecke des Bezugs öffentlicher Leistungen gestellt wurde. Damit liegt es in der Hand der Behörde durch die Begründung der Ablehnung des Asylantrags automatisch ein missbräuchliches Verhalten zu unterstellen, ohne dass die Intention des Antragstellenden überhaupt untersucht worden wäre. Diese gesetzliche Vermutung ist aufgrund der Vielzahl der Konstellationen, nach denen sich eine Ablehnung als unbeachtlich, unzulässig oder offensichtlich unbegründet ergibt, und die keineswegs die alleinige Absicht des Sozialleistungsbezugs in Deutschland nahelegen, rechtsstaatlich unhaltbar.

Zudem ist äußerst bedenklich, dass eine Wiedereinreise für das gesamte Schengen-Gebiet gesperrt wäre. Bei einem Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der gesetzlichen Vermutung bei unzulässigen Anträgen könnte dies für einen Flüchtling, der bereits in einem anderen Schengen-Staat anerkannt ist, zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot für diesen Staat bedeuten.

§ 11 Abs.7 AufenthG-neu sollte daher gestrichen werden.



OPFER VON MENSCHENHANDEL (§ 25 ABS.4A)

Schon nach geltender Rechtslage (§ 25 Abs.4a AufenthG) können Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für die Mitwirkung im Strafverfahren erhalten. Der Referentenentwurf schlägt mit § 25 Abs.4a S.3 AufenthG-neu vor, dass diese verlängert werden kann, „solange humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern“. Zwar ist diese Regelung begrüßenswert. Amnesty International hält allerdings bereits die Erteilungsvoraussetzungen, die im Ermessen der Behörde liegen und von der Kooperation im Strafverfahren nach §§ 232, 233 oder 233a StGB abhängen, für nicht ausreichend. Wer nicht sicher weiß, dass er Schutz durch eine Aufenthaltserlaubnis erhält, ist weniger bereit, im Strafverfahren auszusagen. Das Aufenthaltsrecht sollte genutzt werden, Menschen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden sind, davor zu schützen, in ihren Herkunftsstaaten erneut Opfer von Racheakten zu werden. Nach Artikel 14 Abs.2 der Europarechtskonvention gegen Menschenhandel müsste zudem aus Kindeswohlgründen bei allen minderjährigen Opfern von Menschenhandel der Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis im Gesetz vorgesehen werden.

